Bayerisches 507 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 25 München, den 19. Oktober				
Datum	I	nhalt		Seite
29. 9. 1977	Bekanntmachung der Neufassung des Ba	verische	Lehrerbildungsgesetzes	50
6. 10. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit zum fachte Verfahren zur Abänderung von U	Erlaß von	n Rechtsverordnungen für das Verein-	51
6. 10. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit zum ren über die Festsetzung und Neufestsetz			51
8. 9.1977	Ordnung für das Studienkolleg bei den Bayern (Studienkollegordnung)			51
23. 9.1977	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfu (ZAPO/gF)			52
28. 9. 1977	Verordnung zur Änderung der Ausbildun	gs- und I	Prüfungsordnung für Juristen	53
	Berichtigung der Verordnung zur Ände Gesamtschule Schwabmünchen			53
	Bekanntmachung	ĺ	Zweiter Abschnitt	
	der Neufassung des		Studium	
Baye	rischen Lehrerbildungsgesetzes		Lehramt an Grundschulen Lehramt an Hauptschulen	
	Vom 29. September 1977	Art. 10	Lehramt an Realschulen	
Auf Crur	nd des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ände-		Lehramt an Gymnasien Lehramt an beruflichen Schulen	
	Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes vom	The state of the s	Lehramt an Sonderschulen	
	7 (GVBl S.380) wird nachstehend der	Art. 14	Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Grundschulen	
	des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes ust 1974 (GVBl S. 383) in der vom 1. Au-	Art. 15	Erweiterung des Studiums für das	
	n geltenden Fassung mit neuer Artikel-	A mt 16	Lehramt an Hauptschulen Erweiterung des Studiums für das	
folge bekan		Art. 16	Lehramt an Realschulen	
Die Neuf	assung ergibt sich aus den Änderungen	Art. 17	Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Gymnasien	
	Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBI S. 380).	Art. 18	Erweiterung des Studiums für das	
		Art. 19	Lehramt an beruflichen Schulen Erweiterung des Studiums für das	
München, d	en 29. September 1977	Art. 19	Lehramt an Sonderschulen	
	Bayerisches Staatsministerium		Dritter Abschnitt	
	für Unterricht und Kultus		Fortbildung der Lehrer	
	Prof. Hans Maier, Staatsminister	Art. 20		
			Vierter Abschnitt	
			Ausübung der Lehrämter	
		Art. 21	•	
Bay	erisches Lehrerbildungsgesetz		Fünfter Abschnitt	
in de	r Fassung der Bekanntmachung		Sondervorschriften	
	vom 29. September 1977	Art. 22		
	Inhaltsübersicht	Art. 23 Art. 24	Ausbildung und Prüfungen Nachträgliche Erweiterungen des Studiu	ns
	Erster Abschnitt		Sechster Abschnitt	
	Allgemeines		Übergangs- und Schlußbestimmungen	
	gemeines	Art. 25		
	rämter bildung und Ausbildung		Vorbereitungsdienst Lehramtsbefähigungen nach bisherigem	Recht
	dium		Rechts- und Verwaltungsvorschriften	

Art. 5 Vorbereitungsdienst

Art. 6 Prüfungen Art. 7 Befähigung zu einem Lehramt

Art. 28 Rechts- und Verwaltungsvorschriften Art. 29 Änderung von Gesetzen (nicht abgedr Art. 29 Anderung von Gesetzen (nicht abgedruckt)
Art. 30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
von Vorschriften

Erster Abschnitt

Allgemeines

Art. 1

Allgemeines

Die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen setzt eine abgeschlossene wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung (Studium) und eine abgeschlossene schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) voraus; Vorbildung und Ausbildung müssen der Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit gemäß den allgemeinen Bildungszielen der Verfassung des Freistaates Bayern und den besonderen Bildungszielen des gegliederten Schulwesens (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Sonderschule, berufliche Schulen) entsprechen.

Art. 2 Lehrämter

Lehrämter sind:

- 1. das Lehramt an Grundschulen,
- 2. das Lehramt an Hauptschulen,
- 3. das Lehramt an Realschulen,
- 4. das Lehramt an Gymnasien,
- 5. das Lehramt an beruflichen Schulen,
- 6. das Lehramt an Sonderschulen.

Art. 3

Vorbildung und Ausbildung

- (1) Vorbildung und Ausbildung für ein Lehramt werden erworben durch:
- 1. ein erziehungwissenschaftliches Studium, ein fachwissenschaftliches oder künstlerisches Studium, fachdidaktische Studien und entsprechende Schulbzw. Betriebspraktika. Die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder künstlerischen, fachdidaktischen und berufspraktischen Studien sind so miteinander zu verbinden, daß sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen. Gewichtung und Umfang der einzelnen Studienanteile richten sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Lehramts und der einzelnen Schularten. Schulpraktische Veranstaltungen sind bereits in das Studium einzubeziehen. Dazu gehören mindestens ein studienbegleitendes Praktikum und mindestens ein Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit. Das Studium der Didaktik der Grundschule oder das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule ist dem Studium eines Unterrichtsfaches gleichwertig. Das Studium einer beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung ist dem vertieften Studium eines Unterrichtsfaches gleichwertig. Das vertiefte Studium eines künstlerischen Faches kann als das vertiefte Studium von zwei Unterrichtsfächern gewertet werden;
- 2. den Vorbereitungsdienst.
- (2) Das Studium kann nach Maßgabe der Art. 14 bis 19 erweitert werden.

Art. 4

Studium

(1) Das Studium für ein Lehramt ist an einer staatlichen wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in anderen als Fachhochschulstudiengängen durchzuführen. Die Regelungen über die Qualifikation für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Kunsthochschule werden in Art. 50 des Bayerischen Hochschulgesetzes und dessen Ausführungsvorschriften getroffen.

- (2) Das Studium kann an einer nichtstaatlichen Hochschule, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit dem entsprechenden Studiengang staatlich anerkannt ist, oder an einer nichtstaatlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbebereichs dieses Gesetzes, die mit dem entsprechenden Studiengang einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschule gleichwertig ist, erfolgen.
- (3) Über die Anrechnung eines für ein Lehramt förderlichen Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes auf die nach diesem Gesetz festgelegten Studienzeiten entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
- (4) Für die Durchführung der Praktika sowie für wissenschaftliche Zwecke teilen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm beauftragten Stellen gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Schulträger den bayerischen Hochschulen geeignete Schulen (Praktikumsschulen) zu.
- (5) Bei der Ausbildung von Lehrern im nicht vertieften Unterrichtsfach Musik können die Hochschulen in geeigneten Fällen, insbesondere für den Bereich der instrumental- und vokalpraktischen Ausbildung, mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus am Ort bestehende Fachakademien für Musik einbeziehen.

Art. 5

Vorbereitungsdienst

- (1) Der Vorbereitungsdienst ist an einem Studienseminar abzuleisten und dauert in der Regel 24 Monate. Das erste Halbjahr dient der Einführung und ist in der Regel frei von Verpflichtung zu eigenverantwortlichem Unterricht. Die Vorschriften über das Beamtenverhältnis auf Widerruf bleiben unberührt.
- (2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit in den einzelnen Lehrämtern. Studien- und Ausbildungsordnung sind aufeinander abzustimmen.
- (3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus richtet Studienseminare ein, und zwar:
- 1. für das Lehramt an Grundschulen,
- 2. für das Lehramt an Hauptschulen,
- 3. für das Lehramt an Realschulen,
- 4. für das Lehramt an Gymnasien,
- 5. für das Lehramt an beruflichen Schulen,
- 6. für das Lehramt an Sonderschulen;
- es regelt die Zusammenarbeit der Studienseminare untereinander und mit hierfür geeigneten Schulen (Seminarschulen).
- (4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann den in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegten Vorbereitungsdienst ganz oder zum Teil auf den Vorbereitungsdienst nach diesem Gesetz anrechnen.

Art. 6 Prüfungen

(1) Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab. Der Vorbereitungsdienst endet mit der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an beruflichen Schulen entspricht eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegte Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen.

- (2) Die Erste und die Zweite Staatsprüfung erstrekken sich auch auf das die Erweiterung des Studiums nach Art. 14 bis 19 begründende Fachgebiet. Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat und sein Studium nachträglich nach Art. 14 bis 19 erweitert, legt in dem die Erweiterung begründenden Fachgebiet die Erste Staatsprüfung ab.
- (3) In den Prüfungsbestimmungen (Art. 28 Abs. 2) kann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung von einer berufspraktischen Tätigkeit abhängig gemacht werden. Im Zusammenhang mit dem Studium können staatliche Zwischenprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist, eingerichtet werden.
- (4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgelegte Staatsprüfung für ein Lehramt als Erste Staatsprüfung im Sinne dieses Gesetzes anerkennen, wenn Vorbildung und Prüfung einer nach diesem Gesetz geforderten Vorbildung und Prüfung gleichartig und gleichwertig sind.

Art. 7

Befähigung zu einem Lehramt

- (1) Die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen wird durch das Bestehen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.
- (2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt fest, ob eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbene Befähigung der Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes entspricht.

Zweiter Abschnitt

Studium

Art. 8

Lehramt an Grundschulen

Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfaßt:

- 1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
- 2. das Studium der Didaktik der Grundschule,
- 3. das Studium eines Unterrichtsfaches.

Art. 9

Lehramt an Hauptschulen

Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen umfaßt:

- 1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
- das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen,
- 3. das Studium eines Unterrichtsfaches.

Art. 10

Lehramt an Realschulen

Das Studium für das Lehramt an Realschulen umfaßt:

- 1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
- 2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

Art. 11

Lehramt an Gymnasien

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfaßt:

- 1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
- das vertiefte Studium von zwei Unterrichtsfächern. Das vertiefte Studium eines Unterrichtsfaches kann durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt ersetzt werden.

Art. 12

Lehramt an beruflichen Schulen

- (1) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen umfaßt:
- 1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
- 2. das Studium einer beruflichen Fachrichtung,
- 3. das vertiefte Studium eines Unterrichtsfaches.
- (2) Die Ausbildung zum Diplomhandelslehrer ist einer Ausbildung nach Absatz 1 gleichgestellt.

Art. 13

Lehramt an Sonderschulen

Das Studium für das Lehramt an Sonderschulen umfaßt:

- 1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
- das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
- 3. das Studium
 - a) der Didaktik der Grundschule oder
 - b) der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen.

Art. 14

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Grundschulen

Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann erweitert werden durch:

- das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten p\u00e4dagogischen Qualifikation f\u00fchrt, oder
- das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen oder
- 3. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches oder
- das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches (Art. 8 Nr. 3) tritt.

Art. 15

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen

Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen kann erweitert werden durch:

- das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten p\u00e4dagogischen Qualifikation f\u00fchrt, oder
- 2. das Studium der Didaktik der Grundschule oder
- 3. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches oder
- das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches (Art. 9 Nr. 3) tritt.

Art. 16

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Realschulen

Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann erweitert werden durch:

 das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten p\u00e4dagogischen oder sonderp\u00e4dagogischen Qualifikation f\u00fchrt, oder

- 2. das Studium eines dritten Unterrichtsfaches oder
- das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle des Studiums eines der beiden Unterrichtsfächer (Art. 10 Nr. 2) tritt.

Art. 17

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Gymnasien

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann erweitert werden durch:

- das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten p\u00e4dagogischen oder sonderp\u00e4dagogischen Qualifikation f\u00fchrt, oder
- 2. das vertiefte Studium eines dritten Unterrichtsfaches oder
- das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt.

Art. 18

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen

Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen kann erweitert werden durch:

- das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten p\u00e4dagogischen oder sonderp\u00e4dagogischen Qualifikation f\u00fchrt, oder
- 2. das Studium eines zweiten Unterrichtsfaches oder
- 3. das Studium
- a) einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder
- b) der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt,

das jeweils an die Stelle des vertieften Studiums des Unterrichtsfaches (Árt. 12 Abs. 1 Nr. 3) tritt.

Art. 19

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Sonderschulen

Das Studium für das Lehramt an Sonderschulen kann erweitert werden durch:

- das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten p\u00e4dagogischen oder sonderp\u00e4dagogischen Qualifikation f\u00fchrt, oder
- 2. das Studium eines Unterrichtsfaches oder
- 3. das Studium
 - a) der Didaktik der Grundschule oder
 - b) der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen.

Es kann nur das Studium gewählt werden, das nicht schon nach Art. 13 Nr. 3 Teil des Studiums ist.

Dritter Abschnitt

Fortbildung der Lehrer

Art. 20

- (1) Die Fortbildung des Lehrers dient der Erhaltung der für die Ausübung des Lehramts erworbenen Fähigkeiten und deren Anpassung an die Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft bzw. der Wirtschafts- und Arbeitswelt. Sie ist durch Fortbildungseinrichtungen zu fördern.
- (2) Die Lehrer sind verpflichtet, sich fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Für die Teilnahme an Fortbildungsver-

anstaltungen, die im dienstlichen Interesse liegen, können im notwendigen Umfang dienstliche Erleichterungen gewährt werden.

(3) Umfang und Inhalt der Fortbildung regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Über den Umfang ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herbeizuführen.

Vierter Abschnitt

Ausübung der Lehrämter

Art. 21

- (1) Lehrer, die die Befähigung für ein Lehramt nach dem Ersten und dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes erworben haben, können außerhalb ihres Lehramtes wie folgt verwendet werden:
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen auch an Hauptschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 14 Nr. 2 oder 3, sonst im Unterrichtsfach gemäß Art. 8 Nr. 3;
- mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen auch an Grundschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 15 Nr. 2;
- 3. mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen auch an anderen Schularten entsprechend den sonderpädagogischen Anforderungen, sonst auch an Grundschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 13 Nr. 3 Buchst. a oder des Art. 19 Nr. 3 Buchst. a und an Hauptschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 13 Nr. 3 Buchst. b, Art. 19 Nr. 2 oder Art. 19 Nr. 3 Buchst. b.
- (2) Darüber hinaus ist eine Verwendung in anderen Schularten zulässig, wenn entsprechende Lehrer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die Verwendung ist grundsätzlich auf Unterrichtsfächer zu beschränken, auf die sich Vorbildung und Ausbildung bezogen haben. Ein Laufbahnwechsel ist mit dieser Verwendung nicht verbunden.

Fünfter Abschnitt

Sondervorschriften

Art. 22

Sondervorschriften über Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen

- (1) Die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auch für Bewerber feststellen, die an Stelle einer Vorbildung und Ausbildung nach dem Ersten und dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes
- 1. ein als Vorbildung für das angestrebte Lehramt geeignetes Studium von mindestens acht Semestern an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule mit einer Ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung oder einer entsprechenden kirchlichen Prüfung abgeschlossen haben und
- eine mindestens zweijährige Bewährung als Lehrer an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen

nachweisen können. Die Feststellung kann außerdem von einer berufspraktischen Tätigkeit, von einer Ergänzungsprüfung in Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik und von der Ablegung einer Ersten Staatsprüfung in einem weiteren Unterrichtsfach, in der Didaktik der Grundschule oder in den Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen abhängig gemacht werden. An Stelle der zweijährigen Bewährung nach Satz 1 Nr. 2 kann in geeigneten Fällen

die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt verlangt werden.

- (2) Die Feststellung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn geeignete Bewerber mit einer Vorbildung und Ausbildung nach dem Ersten und dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers besteht.
- (3) Im übrigen kann von den Vorschriften dieses Gesetzes über Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen nur nach Maßgabe des Bayerischen Beamtengesetzes abgewichen werden.

Art. 23

Nachträgliche Erweiterungen des Studiums

- (1) Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat, kann für ein die Erweiterung nach Art. 14 bis 19 begründendes Fachgebiet zur Ersten Staatsprüfung in besonderen Fällen auch dann zugelassen werden, wenn er die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung durch Studien im Zusammenhang mit geeigneten Einrichtungen der Lehrerweiterbildung nachweist.
- (2) Die nachträgliche Erweiterung kann im übrigen erfolgen in der Form des Vollzeitstudiums, des Kontaktstudiums oder des Fernstudiums.
- (3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt durch Rechtsverordnung die besonderen Zulassungsvoraussetzungen sowie Art, Umfang und Dauer der erforderlichen Vorbildung nach Absatz 1 und 2.

Art. 24

Fachlehrer, Religionspädagogen

- (1) Die Bestimmungen über Ausbildung, Prüfungen, Laufbahnen und Verwendung der Fachlehrer sowie der in Fachhochschulstudiengängen ausgebildeten Religionspädagogen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Bestimmungen über die Fachlehrer sind jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu regeln.
- (2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen im Rahmen des allgemeinen Laufbahnrechts für Fachlehrer die Möglichkeit zum Erwerb von Qualifikationen zu schaffen, die den Zugang zum Lehramt an Hauptschulen oder zum Lehramt an Realschulen eröffnen.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 25

Studium

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Studium für ein Lehramt bereits aufgenommen haben, legen die Erste Staatsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für Studierende, die ein Studium für ein Lehramt nach dem 1. Oktober 1977 aufgenommen haben, regeln, unter welchen Voraussetzungen das Studium nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortgesetzt und zu welchem Zeitpunkt die Erste Staatsprüfung frühestens abgelegt werden kann.
- (2) Ab 1. Oktober 1983 muß die Erste Staatsprüfung nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen müssen jedoch nach dem für die nicht bestandene Prüfung geltenden Recht abgelegt werden. In besonderen Fällen kann

das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auch nach dem 1. Oktober 1983 die Ablegung der Ersten Staatsprüfung nach den bisherigen Vorschriften zulassen.

Art. 26

Vorbereitungsdienst

- (1) Für Lehramtsanwärter und Studienreferendare, die die Erste Staatsprüfung nach bisherigem Recht abgelegt haben, richten sich der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Für Lehramtsanwärter und Studienreferendare, die die Erste Staatsprüfung nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgelegt haben, richten sich der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 27

Lehramtsbefähigungen nach bisherigem Recht

- (1) Die Befähigung zu einem Lehramt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden ist oder gemäß Art. 26 Abs. 1 nach den bisherigen Vorschriften erworben wird, bleibt unberührt. Für diese Befähigungen gilt:
- wer die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Volksschulen erworben hat, kann an Grundund Hauptschulen verwendet werden;
- wer die Befähigung zu einem Lehramt an Realschulen erworben hat, kann an Realschulen verwendet werden;
- wer die Befähigung zu einem Lehramt an Gymnasien erworben hat, kann an Gymnasien verwendet werden;
- wer die Befähigung zu einem Lehramt an beruflichen Schulen erworben hat, kann an beruflichen Schulen verwendet werden;
- wer die Befähigung zu einem Lehramt an Sonderschulen erworben hat, kann an Sonderschulen und entsprechend den sonderpädagogischen Anforderungen auch an anderen Schularten verwendet werden.
 - (2) Art. 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 28

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- (1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Vorschriften über die Zulassung zu den Laufbahnen und die Ausbildung (Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß.
- (2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt außerdem im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß die Prüfungsbestimmungen für die staatlichen Zwischenprüfungen sowie die Prüfungsbestimmungen für die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen (Art. 115 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes).
- (3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt in den Prüfungsbestimmungen nach Absatz 2 insbesondere auch diejenigen Unterrichtsfächer, Fächerverbindungen und Studien für pädagogische oder sonderpädagogische Qualifikationen auf, die im Rahmen des Studiums sowie im Rahmen einer Erweiterung des Studiums für ein Lehramt gewählt werden können.

Art. 29 1)

Art. 30

Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Art. 28, 29 Abs. 2, 3 und 41) treten am 1. Oktober 1974 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1978 in Kraft.²)

(2) Das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1972 (GVBl S. 454)

sowie die

Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Volksschulprüfungsordnung I — VPO I —) vom 4. März 1964 (GVBl S. 19, ber. S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 1973 (GVBl S. 527),

Verordnung über den Vorbereitungsdienst und über die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (VPO II) vom 4. Oktober 1972 (GVBl S. 445).

Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 473),

Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern vom 3. Februar 1959 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 10),

Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien (GAO) vom 1. Februar 1974 (GVBl S. 56),

Ordnung der Ersten Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO I) vom 9. Dezember 1966 (GVBI S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1972 (GVBI S. 383),

Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung (1. Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Zweifächerverbindungen (WBPO) vom 19. Juni 1973 (GVBI S. 390),

Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen vom 25. August 1967 (GVBl S. 444), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl S. 285),

Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO II) vom 24. Juli 1969 (GVBI S. 232), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBI S. 286),

Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an den kaufmännischen Schulen (VVKSch) vom 25. August 1967 (GVBl S. 439), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl S. 287),

Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen (KPO II) vom 24. Juli 1969 (GVBI S. 236), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBI S. 288),

Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen, der Blinden- und Taubstummenlehrer (ZAVSoSch) vom 12. Juni 1968 (GVBl S. 257), geändert durch Verordnung vom 2. November 1972 (GVBl S. 462),

Ordnung der fachwissenschaftlichen Prüfung und der Anstellungsprüfung der Sonderschullehrer, der Blindenlehrer und der Taubstummenlehrer vom 23. Juli 1971 (GVBI S. 288),

sind in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden, soweit Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen nach Art. 25, 26 übergangsweise nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden können.

Im übrigen treten diese Vorschriften mit dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 außer Kraft.

- ¹) Nicht abgedruckt. Durch diesen Artikel (Art. 25 in der Artikelfolge des Gesetzes vom 8. August 1974, GVBI S. 383) sind andere Gesetze geändert worden.
- ²) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der Neufassung. Der in Art. 26 Abs. 1 Satz 2 der ursprünglichen Fassung vom 8. August 1974 (GVBI S. 383) vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Oktober 1977) wurde durch das Änderungsgesetz vom 25. Juli 1977 (GVBI S. 380), das am 1. August 1977 in Kraft trat, auf den 1. Oktober 1978 verschoben.

Verordnung

über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln Minderjähriger

Vom 6. Oktober 1977

Auf Grund des § 6411 Abs. 5 Satz 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

8 1

Die in § 641 l Abs. 5 Satz 1 ZPO enthaltene Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Staatsministerium der Justiz übertragen.

\$ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft

München, den 6. Oktober 1977

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für das Verfahren

Rechtsverordnungen für das Verfahren über die Festsetzung und Neufestsetzung des Regelunterhalts nichtehelicher Kinder

Vom 6. Oktober 1977

Auf Grund von § 642a Abs. 5 Satz 2 und § 642b Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozeßordnung (ZPO) in Verbindung mit § 6411 Abs. 5 Satz 2 ZPO erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 642a Abs. 5 Satz 2 und § 642b Abs. 1 Satz 3 ZPO in Verbindung mit § 6411 Abs. 5 Satz 1 ZPO enthaltenen Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden auf das Staatsministerium der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

München, den 6. Oktober 1977

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Goppel

Ordnung

für das Studienkolleg bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Freistaates Bayern (Studienkollegordnung)

Vom 8. September 1977

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 und des Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBI S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBI S. 349), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

- (1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, ausländische Studienbewerber, deren Vorbildungsnachweis nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Freistaates Bayern anerkannt wird (§ 14 Abs. 3 Qualifikationsverordnung QualV —), auf die Feststellungsprüfung vorzubereiten und ihnen fachliche Grundlagen für das angestrebte Studium zu vermitteln.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend für ausländische Studienbewerber, die ein Studium an der Gesamthochschule Bamberg aufnehmen wollen, sofern es sich nicht um einen Fachhochschulstudiengang handelt.

8 2

- (1) Die Arbeit im Studienkolleg verlangt, daß Lehrende und Lernende in gegenseitiger Achtung vor der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und den politischen Anschauungen des anderen vertrauensvoll zusammenwirken.
- (2) Politische Betätigung im Studienkolleg und bei Veranstaltungen des Studienkollegs ist nicht statthaft.

§ 3

Die Ausbildung am Studienkolleg dauert in der Regel zwei Semester.

Abschnitt II

Stellung der Studierenden

§ 4

Die Studierenden am Studienkolleg haben die Rechte und Pflichten der Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschule des Freistaates Bayern, soweit nicht in dieser Studienkollegordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

- (1) Die Studierenden am Studienkolleg sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen Veranstaltungen des Studienkollegs, soweit die Teilnahme nicht freigestellt ist, pünktlich und regelmäßig zu besuchen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Inhaber des "Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Zweite Stufe" werden auf Antrag von der Teilnahme am Unterricht im Fach Deutsch befreit, sofern sie nicht dem Kurs G (§ 16 Abs. 2 Nr. 4) zugewiesen sind. Im übrigen ist eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht nicht möglich.

(3) Die Studierenden am Studienkolleg können an den wichtigsten religiösen und staatlichen Feiertagen ihres Heimatlandes, im übrigen nur in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des Studienkollegs.

\$ 6

Den Studierenden ist es nicht gestattet, während ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg Lehrveranstaltungen an Hochschulen zu belegen. Die Semesterzeiten am Studienkolleg und hierbei erbrachte Leistungen werden auf ein Studium an Hochschulen nicht angerechnet.

87

- (1) Verletzt ein Studierender seine Pflichten im Studienkolleg, so können zur Aufrechterhaltung eines geordneten Studienbetriebes folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:
- 1. Schriftliche Verwarnung,
- Ausschluß vom Unterricht bis zu höchstens 14 Unterrichtstagen,
- 3. Androhung der Entlassung,
- 4. Entlassung.

Die unter Nummern 1 und 2 genannten Ordnungsmaßnahmen werden vom Leiter des Studienkollegs verhängt; über die unter Nummern 3 und 4 genannten Ordnungsmaßnahmen beschließt die Dozentenkonferenz. Das Recht der Hochschule, gemäß Art. 76 Bayerisches Hochschulgesetz Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, bleibt unberührt.

(2) Einem Studierenden kann der weitere Besuch des Studienkollegs untersagt werden, wenn er sich vor Beginn eines neuen Semesters an der Hochschule nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet hat.

§ 8

Der Leiter des Studienkollegs erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung und unter Beteiligung des Kollegforums (§ 9) eine Hausordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedarf. Die Hausordnung wird durch Aushang bekanntgegeben. Sie ist für Lehrende und Studierende verbindlich.

89

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Lehrenden und Studierenden am Studienkolleg wird ein Kollegforum eingerichtet. In ihm sollen Angelegenheiten besprochen werden, die für das Studienkolleg oder die Studierenden von allgemeinem Interesse sind.
- (2) Das Kollegforum besteht aus drei hauptamtlichen Dozenten, dem Kollegleiter und drei Studierenden. Die Dozenten werden von der Dozentenkonferenz, die Studierenden von einer Wahlversammlung gewählt, in die jeder Kurs zwei Sprecher entsendet. Die Studierenden müssen Angehörige des zweiten Semesters und verschiedener Nationalität sein. Den Vorsitz im Kollegforum führt der Kollegleiter; er hat kein Stimmrecht.
- (3) Die Sitzungen des Kollegforums sind nicht öffentlich. Das Kollegforum wird vom Leiter des Studienkollegs in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal in jedem Semester einberufen. Das Kollegforum ist ferner dann einzuberufen, wenn dies mindestens vier seiner Mitglieder verlangen.
- (4) Die Beschlüsse des Kollegforums stellen eine Entscheidungshilfe für den Leiter des Studienkollegs dar.

Abschnitt III

Aufnahme, Austritt, Übertritt

§ 10

Die Bewerbung um Aufnahme in das Studienkolleg bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Freistaates Bayern ist über die Hochschule, an der der Bewerber sein Studium aufnehmen will, an das Studienkolleg zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter des Studienkollegs.

§ 11

Die Aufnahme in das Studienkolleg setzt voraus, daß der Bewerber

- im Besitz eines Vorbildungsnachweises ist, der nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für das angestrebte Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Freistaates Bayern anerkannt ist,
- an einer wissenschaftlichen Hochschule des Freistaates Bayern die Immatrikulation für das angestrebte Studium beantragt hat und von dieser dem Studienkolleg zugewiesen worden ist,
- die Aufnahmeprüfung am Studienkolleg (§ 12) bestanden hat und
- von der Hochschule als Studierender am Studienkolleg (§ 45 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c QualV) immatrikuliert wird.

§ 12

- (1) Die Bewerber haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, die das Studienkolleg abnimmt.
- (2) In der Aufnahmeprüfung muß jeder Bewerber Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen, die die Gewähr bieten, daß er mit Erfolg am Unterricht im Studienkolleg teilnehmen kann. In besonders begründeten Fällen kann von dieser Prüfung abgesehen werden; die Entscheidung hierüber trifft der Leiter des Studienkollegs. Inhaber des "Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Zweite Stufe" sind von der Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch befreit.
- (3) Studienbewerber der Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Brauwesen und Getränketechnologie, Chemie, Elektrotechnik, Geographie, Informatik, Landespflege, Lebensmitteltechnologie, Maschinenwesen, Mathematik, Mineralogie, Physik und Vermessungswesen haben außerdem den Nachweis ausreichender Grundkenntnisse im Fach Mathematik zu erbringen. Das gilt auch für Bewerber anderer Studiengänge, sofern sie nach Entscheidung des Leiters des Studienkollegs (§ 16 Abs. 3) den Kurs T besuchen sollen.

§ 13

- (1) Die Aufnahme in das Studienkolleg bestimmt sich nach der Zahl der verfügbaren Plätze und den Ergebnissen der Aufnahmeprüfung. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn ein dem gewählten Studiengang entsprechender Schwerpunktkurs nicht eingerichtet ist.
- (3) Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn der Bewerber zweimal die Feststellungsprüfung nicht bestanden hat oder wenn ihm zweimal der Aufstieg in das zweite Semester eines Studienkollegs versagt worden ist. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber aus einem Studienkolleg entlassen worden ist.

§ 14

- (1) Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet
- 1. durch Austritt.
- mit Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Feststellungsprüfung,
- mit Ablauf des Semesters, in dem der Studierende die Erlaubnis zum Aufsteigen in das zweite Semester nicht erhalten oder die Feststellungsprüfung nicht bestanden hat und ein Wiederholen nicht mehr zulässig ist,
- wenn der Studierende von seiner Hochschule exmatrikuliert oder aus dem Studienkolleg entlassen wird.
- (2) Tritt ein Studierender während des Semesters aus dem Studienkolleg aus oder wird er beurlaubt, so entscheidet die Dozentenkonferenz, ob das Semester oder die Feststellungsprüfung als nicht bestanden gewertet oder ob das Semester nicht angerechnet wird.

§ 15

Ein Übertritt von einem anderen Studienkolleg ist im allgemeinen nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des Studienkollegs im Einvernehmen mit der aufnehmenden Hochschule.

Abschnitt IV

Kurse, Stundentafeln, Ferien, Lernmittel

§ 16

- (1) Um den ausländischen Studierenden Gelegenheit zu geben, sich auf das von ihnen beabsichtigte Studium gezielt vorzubereiten, werden Kurse mit verschiedenem fachlichen Schwerpunkt eingerichtet (Schwerpunktkurse). Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.
- (2) Es können folgende Schwerpunktkurse eingerichtet werden:
- K u r s T (technische und mathematisch-naturwissenschaftliche Studien)

für Studienbewerber der Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Brauwesen und Getränketechnologie, Chemie, Elektrotechnik, Geologie, Informatik, Landespflege, Lebensmitteltechnologie, Maschinenwesen, Mathematik, Mineralogie, Physik und Vermessungswesen.

Für die Teilnehmer des Kurses T sind in beiden Semestern folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch 12 Wochenstunden

Mathematik 8 Wochenstunden

Physik 8 Wochenstunden

Chemie 4 Wochenstunden

32 Wochenstunden.

Hinzu kommen als weitere Pflichtfächer entweder Darstellende Geometrie und

Technisches Zeichnen mit je 2 Wochenstunden oder

Elektrotechnik mit 2 Wochenstunden. Die Studierenden werden entsprechend den jeweils für sie maßgeblichen weiteren Pflichtfächern in Kursgruppen zusammengefaßt. Über die Zuordnung entscheidet der Leiter des Studienkollegs.

 Kurs M (medizinische und biologische Studien) für Studienbewerber der Studiengänge Agrarwissenschaft, Biologie, Forstwissenschaft, Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin. Für die Teilnehmer des Kurses M sind in beiden Semestern folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch
Biologie
Chemie
Physik
Mathematik

12 Wochenstunden
6 Wochenstunden
4 Wochenstunden
4 Wochenstunden
30 Wochenstunden.

Hinzu kommt für Studienbewerber der Studiengänge Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin das weitere Pflichtfach

lateinisch-griechische Wortkunde

mit 4 Wochenstunden.

Bei Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem mindestens dreijährigen Lateinunterricht können Studierende von diesem weiteren Pflichtfach befreit werden.

K u r s W (wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studien)

für Studienbewerber der Studiengänge Betriebswirtschaft, Politische Wissenschaft, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaft, Soziologie, Volkswirtschaft und Wirtschaftswissenschaft.

Für die Teilnehmer des Kurses W sind in beiden Semestern folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch	12	Wochenstunden
Mathematik	8	Wochenstunden
Volkswirtschaftslehre		
(einschließlich Betriebs-		

wirtschaftslehre) Landeskunde und Sozial-

kunde

6 Wochenstunden 32 Wochenstunden.

6 Wochenstunden

4. Kurs G (germanistisch-historische Studien) für Studienbewerber der Studiengänge Germanistik, Geschichte und Zeitungswissenschaften. Für die Teilnehmer des Kurses G sind in beiden Semestern folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich;

Deutsch 14 Wochenstunden
Geschichte 6 Wochenstunden
Deutsche Literatur 6 Wochenstunden

Deutsche Literatur Landeskunde und Sozial-

kunde 4 Wochenstunden

30 Wochenstunden.

Hinzu kommt für Studierende, für deren Fachstudium das Latinum gefordert wird, als weiteres Pflichtfach das Fach Latein mit 6 Wochenstunden.

(3) Die Studierenden werden vom Leiter des Studienkollegs jeweils dem Schwerpunktkurs zugewiesen, der dem von ihnen angestrebten Studiengang entspricht. Bei Studiengängen, die nicht ausdrücklich genannt sind, entscheidet der Leiter des Studienkollegs nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 17

Der Unterricht verteilt sich auf die Zeit von Montag bis Freitag. Beginn und Ende der Ferien richten sich nach der jährlich vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Ferienordnung.

§ 18

Die Studierenden haben sich die nötigen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen. Das Studienkolleg kann die Verwendung bestimmter Lernmittel im Unterricht anordnen.

Abschnitt V

Teilnahme am Unterricht, Leistungsnachweise, Vorrücken

§ 19

- (1) Die Studierenden haben am Unterricht und an den anderen für verbindlich erklärten Veranstaltungen des Studienkollegs pünktlich und regelmäßig teilzunehmen, sich gründlich auf den Unterricht vorzubereiten, die erforderlichen Arbeitsmittel bereitzuhalten und im Unterricht mitzuarbeiten.
- (2) Den Studierenden können Hausaufgaben in angemessenem Umfang aufgegeben werden.

§ 20

- (1) Zum Nachweis ihres Leistungsstandes bearbeiten die Studierenden in allen Fächern schriftliche Aufgaben in Form von
- Klausuren, das sind umfassende schriftliche Aufgaben über den Stoff eines längeren Zeitabschnittes,
- 2. Kurzarbeiten, das sind Aufgaben geringeren Stoffumfangs, die mit einem Zeitaufwand von höchstens 30 Minuten bearbeitet werden können, und
- 3. Extemporalien, das sind Aufgaben, die sich auf den Stoff der jeweils vorausgegangenen Unterrichtsstunde beschränken und mit einem Zeitaufwand von weniger als 30 Minuten bearbeitet werden können.

Darüber hinaus haben die Studierenden ihren Leistungsstand durch mündliche Leistungen in Form von Unterrichtsbeiträgen und Rechenschaftsablagen nachzuweisen.

- (2) Über die Zahl der schriftlichen Leistungsnachweise, die im Semester in den einzelnen Fächern gefordert werden, entscheidet die Dozentenkonferenz. Sie kann auch beschließen, daß in einzelnen Fächern neben den Klausuren nur Kurzarbeiten oder nur Extemporalien geschrieben werden.
- (3) Die Klausuren werden spätestens eine Woche, die Kurzarbeiten spätestens drei Tage vor dem Termin angekündigt. Die Extemporalien werden nicht angekündigt.
- (4) Versäumt ein Studierender eine Klausur oder eine Kurzarbeit ohne ausreichende Entschuldigung oder verweigert er einen geforderten Leistungsnachweis, so wird die Note 6 erteilt. Klausuren und Kurzarbeiten, die mit ausreichender Entschuldigung versäumt werden, sind bei nächster Gelegenheit nachzuholen.
- (5) § 29 Abs. 1 gilt für Klausuren, Kurzarbeiten und Extemporalien entsprechend.

§ 21

(1) Die Leistungen werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehrgut = 1

gut = 2

befriedigend = 3

ausreichend = 4

mangelhaft = 5

ungenügend = 6

Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) Die im einzelnen Unterrichtsfach im Verlauf eines Semesters erbrachten Leistungen werden zusammenfassend in einer Semesternote ausgedrückt. Die Semesternote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Klausuren und einer Gesamtnote für die mündlichen Leistungen, in die auch die Ergebnisse der Kurzarbeiten und Extemporalien einzubeziehen sind. Umfang und Wert der zugrundeliegenden Einzelleistungen sind zu berücksichtigen. Die Semesternote wird als ganze Note festgesetzt; Notenbruchteile, die sich bei der Division ergeben, werden bis 0,50 abgerundet, sonst aufgerundet.

§ 22

- (1) Die Semesternoten des ersten Semesters werden in einer gemeinsamen Sitzung aller Dozenten des jeweiligen Kurses unter Vorsitz des Leiters des Studienkollegs (Notenkonferenz) festgesetzt. Gleichzeitig wird entschieden, welche Studierenden nicht in das zweite Semester aufsteigen dürfen.
- (2) Der Aufstieg in das zweite Semester ist zu versagen, wenn der Studierende in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erhalten hat, es sei denn, daß auf Grund der Leistungsentwicklung und der Gesamthaltung des Studierenden erwartet werden kann, daß er die vorhandenen Lücken alsbald schließen und die Feststellungsprüfung bestehen wird. Studierende mit einem schlechteren Notenbild sind stets vom Aufstieg ausgeschlossen.
- (3) Über die Notenkonferenz ist eine Niederschrift zu führen. Darin sind, wenn einem Studierenden das Aufsteigen in das zweite Semester versagt wird, alle für die Entscheidung maßgebenden Gründe festzuhalten.

§ 23

- (1) Ein Zeugnis über die Leistungen des ersten Semesters wird nicht ausgestellt.
- (2) Studierende, denen das Aufsteigen in das zweite Semester versagt wird, erhalten darüber eine schriftliche Mitteilung. Sie können das erste Semester einmal wiederholen.

Abschnitt VI

Feststellungsprüfung

§ 24

Das Studienkolleg schließt seine Arbeit mit einer Prüfung ab, die am Ende des zweiten Semesters abgehalten wird. In dieser Prüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für das von ihm angestrebte Studium erfüllt (Feststellungsprüfung).

§ 25

- (1) Die Feststellungsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Leiter des Studienkollegs, sofern nicht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Ministerialkommissär bestellt. Neben dem Vorsitzenden gehören dem Prüfungsausschuß der Leiter des Studienkollegs, sofern er nicht selbst Vorsitzender ist, sowie die Dozenten des Studienkollegs, die im zweiten Semester Unterricht erteilt haben, an. Der Vorsitzende kann weitere Dozenten des Studienkollegs und erforderlichenfalls andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuß berufen.
- (2) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern kann der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse bilden, die aus mindestens zwei Prüfern bestehen.

- (3) Der Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt oder daß er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Sache dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entscheidung vorlegen.
- (5) Über den Prüfungsverlauf und das Prüfungsergebnis sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind jeweils vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses zu unterzeichnen.

\$ 26

- (1) Einer förmlichen Zulassung der Studierenden des Studienkollegs zur Feststellungsprüfung bedarf es nicht
- (2) Die Studierenden des Studienkollegs sind zur Teilnahme an der Feststellungsprüfung verpflichtet. Ist die Teilnahme an der Prüfung einem Studierenden aus zwingenden Gründen unmöglich oder unzumutbar, so muß dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere eines amtsärztlichen Zeugnisses, verlangen.
- (3) Studierende, die infolge eines nachgewiesenen zwingenden Hinderungsgrundes an der Feststellungsprüfung oder einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen konnten, erhalten einen Nachtermin, der vom Leiter des Studienkollegs festgelegt wird.

§ 27

- (1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des Studienkollegs. Im Kurs M gelten die Fächer Biologie und Chemie, in den Kursen W und G die Fächer Landeskunde und Sozialkunde je als ein Prüfungsfach. Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.
 - (2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind
- 1. für die Studierenden des Kurses T die Fächer
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik und
 - c) Physik oder Chemie nach Wahl des Prüflings;
- 2. für die Studierenden des Kurses M die Fächer
 - a) Deutsch,
 - b) Biologie/Chemie und
 - c) Physik oder Mathematik nach Wahl des Prüflings:
- 3. für die Studierenden des Kurses W die Fächer
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik und
 - volkswirtschaftslehre (einschließlich Betriebswirtschaftslehre);
- 4. für die Studierenden des Kurses G die Fächer
 - a) Deutsch,
 - b) Geschichte und
 - c) Deutsche Literatur oder Landeskunde/Sozialkunde nach Wahl des Prüflings.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung und auf die übrigen in § 16 Abs. 2 genannten Unterrichtsfächer.

- (4) Auf die mündliche Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern kann verzichtet werden, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Semesternote des zweiten Semesters bestätigt. Auf die mündliche Prüfung in den übrigen Fächern kann verzichtet werden, wenn die Semesternote des zweiten Semesters ausreichend oder besser war.
- (5) Inhaber des "Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Zweite Stufe" werden auf Antrag von der Prüfung im Fach Deutsch befreit. Das gilt nicht für die Studierenden des Kurses G.

§ 28

- (1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung sollen erweisen, daß der Prüfling imstande ist, mit Verständnis und einiger Selbständigkeit seine Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in verständlichem Deutsch mit ihm auseinanderzusetzen
- (2) In der schriftlichen Prüfung im Deutschen wird die Wiedergabe eines zweimal in normalem Sprechtempo vorgelesenen gegenwartsnahen Sachtextes gefordert. Beim zweiten Vorlesen können handschriftliche Notizen gemacht werden. Neben der Textwiedergabe können weitere Aufgaben gestellt werden. Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten. Werden Zusatzaufgaben gestellt, so kann eine um bis zu 60 Minuten längere Arbeitszeit festgesetzt werden.
- (3) In den anderen Fächern der schriftlichen Prüfung beträgt die Arbeitszeit 180 Minuten. Wenn die Prüfung auch praktische Teile umfaßt, kann eine um bis zu 60 Minuten längere Arbeitszeit festgesetzt werden.
- (4) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt.
- (5) Der Prüfungsausschuß entscheidet, welche Hilfsmittel in der schriftlichen Prüfung verwendet werden dürfen. Die Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuchs ist nicht statthaft.

§ 29

- (1) Bedient sich ein Prüfling bei der Prüfung unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die betreffende Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (2) In schweren Fällen des Unterschleifs wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen. Diese gilt dann als nicht bestanden.
- (3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können auch gegenüber Prüflingen getroffen werden, die zu Unterschleif Beihilfe leisten.
- (4) Wird Unterschleif erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses festgestellt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note 6 zu bewerten und das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (5) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 mit 4 trifft der Prüfungsausschuß.

§ 30

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Notenstufen des § 21 Abs. 1.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Erstund Zweitkorrektor) bewertet, die der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note ergibt sich aus der übereinstimmenden Bewertung der Korrektoren. Stimmt die Bewertung nicht überein, so wird die Note durch den Prüfungsausschuß festgesetzt.

(3) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Ausschuß, vor dem die Prüfung abgelegt wird, sei es der Prüfungsausschuß oder sei es ein Unterausschuß.

§ 31

- (1) Spätestens nach Abschluß der schriftlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß gemäß § 21 Abs. 2 die Semesternoten des zweiten Semesters fest.
- (2) Auf Grund der Semesternoten und der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchen Fächern auf eine mündliche Prüfung verzichtet und in welchen Fällen der Prüfling nicht mehr zur mündlichen Prüfung zugelassen wird.
- (3) Ein Prüfling hat schon nach der schriftlichen Prüfung nicht bestanden und wird zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen, wenn er in zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten die Note 6 oder in drei schriftlichen Prüfungsarbeiten eine schlechtere Note als 4 erhalten hat.
- (4) Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Prüfungsnoten fest. In Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, überwiegt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung.
- (5) Der Prüfungsausschuß setzt sodann die Gesamtnoten fest. In den Fächern, die Gegenstand der Feststellungsprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Prüfungsnote und der Semesternote gebildet. Beide Noten sind grundsätzlich gleichwertig. Unterscheiden sich Prüfungsnote und Semesternote um eine, drei oder fünf Notenstufe(n), so gibt die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, der Prüfungsausschuß kommt in Anbetracht der Gesamtleistung des Studierenden in dem betreffenden Fach zu einer anderen Beurteilung. In Fächern, die nicht Gegenstand der Feststellungsprüfung waren, gilt die Semesternote als Gesamtnote.

§ 32

- Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Feststellungsprüfung.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (3) Hat der Prüfling nur in einem Fach keine ausreichenden Leistungen erbracht, kann der Prüfungsausschuß in diesem Fach eine Nachprüfung gestatten. Die Nachprüfung ist eine schriftliche Prüfung; in Zweifelsfällen kann zusätzlich eine mündliche Prüfung gefordert werden. Den Termin für die Nachprüfung setzt der Prüfungsausschuß fest. Erzielt der Prüfling in der Nachprüfung eine mindestens ausreichende Prüfungsnote, so gilt die gesamte Prüfung als bestanden; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

§ 33

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage ausgestellt. In dem Zeugnis wird eine Gesamtnote angegeben, die sich als arithmetisches Mittel aus den im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten errechnet. Das Zeugnis bescheinigt, daß der Inhaber die Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich

Berlin (West) in den Studienbereichen, die dem von ihm besuchten Schwerpunktkurs zugeordnet sind, nachgewiesen hat. In den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 erstreckt sich die Studienberechtigung insbesondere auch auf den Studiengang, den der Studierende bei seinem Eintritt ins Studienkolleg angegeben hat.

- (2) Ein Anspruch auf Zulassung zum Studium in Studiengängen, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, wird durch das Bestehen der Feststellungsprüfung nicht erworben.
- (3) Verleiht der ausländische Vorbildungsnachweis nur eine fachgebundene Hochschulreife, so wird diese Berechtigung durch die erfolgreich abgelegte Feststellungsprüfung nicht erweitert.

§ 34

- (1) Prüflinge, die die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber eine Mitteilung.
- (2) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr, wiederholt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß bei einer Wiederholungsprüfung auf die Prüfung in den Fächern verzichtet wird, in denen der Prüfling bei der ersten Prüfung mindestens befriedigende Leistungen nachgewiesen hat. Die in diesen Fächern erzielten Gesamtnoten werden in das nach erfolgreicher Ablegung der Wiederholungsprüfung auszustellende Zeugnis übernommen.

§ 35

- (1) Will ein Studienbewerber, der die Feststellungsprüfung bestanden hat, das Studium in einem Studiengang aufnehmen, auf den sich seine Studienberechtigung nach § 33 Abs. 1 Sätze 3 und 4 nicht erstreckt, so kann er mit Zustimmung seiner Hochschule am Studienkolleg eine Ergänzungsprüfung ablegen.
- (2) Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf alle Fächer des Schwerpunktkurses, den der Bewerber im Hinblick auf den neu gewählten Studiengang hätte besuchen müssen. Ausgenommen sind diejenigen Fächer, die Gegenstand der bestandenen Prüfung und der vorausgegangenen Ausbildung am Studienkolleg waren, es sei denn, daß in dem Schwerpunktkurs, der dem neu gewählten Studiengang entspricht, höhere Anforderungen gestellt werden.
- (3) Für die Form der Ergänzungsprüfung gilt § 27 entsprechend.
- (4) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn in allen geprüften Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Abschnitt VII

Besondere Prüfungsbestimmungen für Externe

§ 36

- (1) Ausländische Studienbewerber, die nicht das Studienkolleg besucht haben (Externe), können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an der Feststellungsprüfung am Studienkolleg teilnehmen.
- (2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Abschnitts VI entsprechend.

§ 37

- (1) Externe bedürfen der Zulassung zur Prüfung. Schon vorher wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich am Studienkolleg über die Prüfungsanforderungen und über die zweckmäßige Art der Vorbereitung zu informieren.
- (2) Das Zulassungsgesuch ist über die Hochschule, an der der Bewerber sein Studium aufnehmen will, an das Studienkolleg zu richten. Die Entscheidung trifft der Leiter des Studienkollegs.
 - (3) Die Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber
- im Besitz eines Vorbildungsnachweises ist, der nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für das angestrebte Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Freistaates Bayern anerkannt ist,
- an einer wissenschaftlichen Hochschule des Freistaates Bayern die Immatrikulation für das angestrebte Studium beantragt hat und
- von dieser Hochschule dem Studienkolleg zur Ablegung der Feststellungsprüfung zugewiesen worden ist.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber zweimal die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg nicht bestanden hat oder ihm zweimal der Aufstieg in das zweite Semester eines Studienkollegs versagt worden ist.

(4) Zugelassene Bewerber können ohne Angabe von Gründen einmal von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt muß vor dem ersten Prüfungstermin schriftlich gegenüber dem Leiter des Studienkollegs erklärt werden. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt oder bei einem zweiten Rücktritt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 38

- (1) Externe legen die Feststellungsprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Studierenden des Studienkollegs. Entsprechend dem gewählten Studiengang werden sie nach den Anforderungen der in § 16 Abs. 2 genannten Schwerpunktkurse geprüft. Für Studienbewerber sprachlicher Studiengänge mit Ausnahme des Studiengangs Germanistik wird die Prüfung mit sprachlichem Schwerpunkt angeboten. Für die Zuordnung zu den verschiedenen Schwerpunktkursen gilt § 16 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf vier Fächer. Prüfungsfächer sind
- für Studienbewerber, die dem Schwerpunktkurs T zugeordnet sind, die Fächer
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) Physik und
 - d) Chemie;
- für Studienbewerber, die dem Schwerpunktkurs M zugeordnet sind, die Fächer
 - a) Deutsch,
 - b) Biologie/Chemie,
 - c) Physik und
 - d) Mathematik;
- für Studienbewerber, die dem Schwerpunktkurs W zugeordnet sind, die Fächer
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - volkswirtschaftslehre (einschließlich Betriebswirtschaftslehre) und
 - d) Landeskunde/Sozialkunde;

- für Studienbewerber, die dem Schwerpunktkurs G zugeordnet sind, die Fächer
 - a) Deutsch,
 - b) Geschichte,
 - c) Deutsche Literatur und
 - d) Landeskunde/Sozialkunde;
- für Studienbewerber, die sich der Prüfung mit sprachlichem Schwerpunkt unterziehen, die Fächer
 - a) Deutsch,
 - b) eine zweite Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch oder Russisch) mit höherem Anspruchsniveau,
 - c) eine dritte Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch oder Latein) oder Geschichte oder Mathematik und
 - d) Landeskunde/Sozialkunde.
- (3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind für Studienbewerber, die sich der Prüfung mit sprachlichem Schwerpunkt unterziehen, die Fächer
 - 1. Deutsch,
 - 2. die zweite Fremdsprache und
 - die dritte Fremdsprache oder Geschichte oder Mathematik oder Landeskunde/Sozialkunde nach Wahl des Prüflings.

Für die übrigen Externen gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(4) Der mündlichen Prüfung haben sich die Externen in allen vier Prüfungsfächern zu unterziehen. In einem der Fächer der schriftlichen Prüfung kann auf Antrag des Prüflings auf die mündliche Prüfung verzichtet werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen nachgewiesen wurden.

Abschnitt VIII Schlußvorschriften

§ 39

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Antrag von einzelnen Bestimmungen dieser Studienkollegordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit unbedenklich erscheint.

§ 40

Die Allgemeine Schulordnung vom 2. Oktober 1973 (GVBl S. 535), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1976 (GVBl S. 311), gilt für das Studienkolleg nicht.

§ 41

Jeder Studierende erhält zu Beginn seiner Ausbildung am Studienkolleg ein Exemplar dieser Studienkollegordnung.

§ 42

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. September 1977 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnung für die Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen Bayerns (Kollegordnung) einschließlich Prüfungsordnung vom 7. April 1966 (GVBI S. 165), die Ordnung für die Prüfung zur Festsellung der Hochschulreife ausländischer Studierender, die zuvor kein Studienkolleg besuchen, vom 7. April 1966 (GVBI S. 167), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1971 (GVBI S. 515), außer Kraft.

München, den 8. September 1977

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. Berghofer-Weichner, Staatssekretärin

Anlage Amtliches Formular (DIN A 4)

Studienkolleg bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Freistaates Bayern München

ZEUGNIS

über die Feststellungsprüfung für ausländische Studienbewerber zum Nachweis der Eignung für ein Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)

Herr/Frau/Fräulein
aus
geboren amin
besitzt folgenden Vorbildungsnachweis
mit der Studienberechtigung — für alle Fachrichtunge n —
für folgende Fachrichtung(en)

Er/Sie hat — das Studienkolleg bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Freistaates Bayern besucht und — sich der Feststellungsprüfung nach den Normen des Schwerpunktkurses

- T: Technische und mathematisch-naturwissenschaftliche Studien
- M: Medizinische und biologische Studien
- W: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studien
- G: Germanistisch-historische Studien
- S: Sprachliche Studien (außer Germanistik)

unterzogen.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch,	
(schriftliches Prüfungsfach)	
(schriftliches Prüfungsfach)	
(schriftliches Prüfungsfach)	
(weiteres Fach)	
(weiteres Fach)	
Er/Sie hat an folgenden freiwilligen A	rbeitsgemeinschaften teilgenommen:
2. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3.	
	the second of th
	ntnotebestanden und damit seine/ihre Eignung studienbereichen des Schwerpunktkurses
	in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nach-
gewiesen.	
Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung	mit dem oben bezeichneten Vorbildungsnachweis.
München, den	
*)	Für den Prüfungsausschuß
	Der Vorsitzende
(Siegel)	

Der Feststellungsprüfung lag die Ordnung für das Studienkolleg bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Freistaates Bayern (Studienkollegordnung) vom 8. September 1977 (GVBl S. 513) zugrunde.

(Nichtzutreffendes streichen)

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst (ZAPO/gF)

Vom 23. September 1977

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes und § 17 Abs. 3 der Laufbahnverordnung erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Innern, für Unterricht und Kultus und der Finanzen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung der Laufbahnvorschriften und der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 3 Erwerb der Laufbahnbefähigung

II. Zulassungs- und Ausbildungsordnung

1. Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 4 Voraussetzungen

2. Vorbereitungsdienst

- § 5 Ausbildungsverhältnis, Dienstbezeichnung
- § 6 Dauer, Zweck, Ausbildungsabschnitte
- 7 Entlassung
- § 8 Dienstaufsicht, Aufsicht
- § 9 Ausbildungsleiter, Ausbildungsbeamte
- § 10 Beschäftigungsnachweis
- § 11 Leistungsbeurteilungen
- § 12 Anstellungsprüfung

3. Aufstieg

§ 13 Aufstieg

III. Prüfungsordnung

Anstellungsprüfung

- § 14 Durchführung der Prüfung
- § 15 Zweck der Prüfung
- § 16 Anforderungen der Prüfung
- § 17 Zulassung zur Prüfung
- § 18 Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 19 Beschlußfassung des Prüfungsausschusses
- § 20 Prüfer
- § 21 Prüfungskommissionen für die Mündliche Prüfung und die Waldprüfung
- § 22 Bestandteile der Prüfung
 - a) Schriftliche Prüfung
- § 23 Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung
- § 24 Aufgaben der Schriftlichen Prüfung b) Mündliche Prüfung
- § 25 Prüfungsgebiete, Gestaltung der Prüfung c) Waldprüfung
- § 26 Prüfungsgebiete, Gestaltung der Prüfung
- d) Leistungsnachweis
 § 27 Klausurarbeit während des Vorbereitungsdienstes
 e) Allgemeine Prüfungs-
- bestimmungen § 28 Ermittlung der Noten
- § 29 Festsetzung der Platzziffer
- § 30 Ausschluß von der Prüfung
- § 31 Verhinderung, Versäumnis
- § 32 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 33 Nichtbestehen der Prüfung
- § 34 Zeugnisausstellung
- § 35 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 36 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 37 Übergangsregelung
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeines

8 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes beim Staat, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anwendung der Laufbahnvorschriften und der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3

Erwerb der Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes erwirbt, wer

- 1. das Studium der Fachrichtung Forstwirtschaft an einer Fachhochschule als Ingenieur (grad.) abgeschlossen oder eine außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgelegte, vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden,
- 2. den einjährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet,
- die Anstellungsprüfung für den gehobenen Forstdienst bestanden hat und
- die Voraussetzungen für die Erlangung eines Jahresjagdscheines erfüllt.

II. Zulassungs- und Ausbildungsordnung

1. Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 4

Voraussetzungen

- (1) Zum Vorbereitungsdienst können Ingenieure (grad.) der Fachrichtung Forstwirtschaft zugelassen werden, welche
- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Widerruf oder für die Übernahme in ein anderes gesetzlich festgelegtes Ausbildungsverhältnis erfüllen und
- die für die Ausbildung erforderliche gesundheitliche Eignung besitzen (Forstdiensttauglichkeit — Anlage).
- (2) Über die Zulassung entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in der Folge als "Staatsministerium" bezeichnet.

2. Vorbereitungsdienst

§ 5

Ausbildungsverhältnis, Dienstbezeichnung

- (1) Der Vorbereitungsdienst wird in der Regel im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder im Rahmen gesetzlicher Regelungen auch außerhalb des Beamtenverhältnisses auf Widerruf abgeleistet.
- (2) Während des Vorbereitungsdienstes wird die Dienstbezeichnung "Forstinspektoranwärter" geführt, in der Folge als Anwärter bezeichnet.

\$ 6

Dauer, Zweck, Ausbildungsabschnitte

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr. Zeiten einer forstberuflichen Tätigkeit nach Abschluß der Fachhochschule können auf Antrag durch das Staatsministerium bis zu drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind.
- (2) Der Vorbereitungsdienst ist bei der Bayerischen Staatsforstverwaltung abzuleisten. Auf Antrag kann das Staatsministerium eine Ausbildung bis zu drei Monaten außerhalb der Bayerischen Staatsforstverwaltung zulassen, wenn eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Während dieser Zeit bleibt das Ausbildungsverhältnis im Sinne von § 5 Abs. 1 bestehen.
- (3) Ziel der Ausbildung ist es, Nachwuchskräfte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen Forstdienst geeignet und vielseitig, insbesondere als Leiter von Forstrevieren, verwendbar sind. Während des Vorbereitungsdienstes sind die an der Fachhochschule besonders im technischen und biologischen Bereich sowie in der Betriebs- und Haushaltsführung erworbenen Fachkenntnisse praxisnah zu vertiefen. Gleichzeitig sollen auch die Grundlagen für die Betriebsausführung in nichtstaatlichen Waldungen und für die Förderung der körperschaftlichen und privaten Forstwirtschaft erweitert werden.
- (4) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte:

Erster Ausbildungsabschnitt:

4 Monate

In einem schwerpunktmäßig angelegten Einführungslehrgang sollen die für die Dienstführung notwendigen gesetzlichen Bestimmungen und die einschlägigen Verwaltungsanordnungen an berufsnahen Beispielen behandelt werden. Auf die Übernahme von Verantwortung im späteren Berufsfeld, aber auch in Staat und Gesellschaft ist hier betont vorzubereiten.

Zweiter Ausbildungsabschnitt:

2 Monate

In diesem Ausbildungsabschnitt werden die Anwärter einem Forstamt zugeteilt und in Theorie und Praxis schwerpunktmäßig auf die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft in enger Anlehnung an in Planung befindliche oder laufende Maßnahmen weiter vorbereitet. In diesem Ausbildungsabschnitt sollen außerdem Einblicke in die organisatorischen und verwaltungsmäßigen Zusammenhänge der Aufgaben von Beamten des gehobenen Forstdienstes und des gehobenen Forstverwaltungsdienstes gewonnen werden. Bei tätiger Mitarbeit hat der Anwärter seine Kenntnisse über die vielseitigen verwaltungsmäßigen Aufgaben zu erweitern und zu vertiefen.

Dritter Ausbildungsabschnitt:

6 Monate

Während dieser Zeit wird der Anwärter einem Ausbildungsbeamten des gehobenen Forstdienstes zugeteilt, der ihn in seine künftigen Dienstaufgaben einführt und in enger Anlehnung an das Betriebsgeschehen mit den verwaltungsmäßigen Vorgängen und der Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften vertraut macht.

Der zweite und dritte Ausbildungsabschnitt sollen grundsätzlich im Bereich einer Oberforstdirektion abgeleistet werden, in dem keine Teile des Fachhochschulpraktikums durchlaufen wurden. Soweit dem Ausbildungsziel dienlich, kann der Anwärter zusammenhängend oder in Teilen bis zu zwei Wochen zu Sonderaufgaben (z. B. langfristige Forstbetriebsplanung, Großbekämpfung von Forstschädlingen, Wegebauten) herangezogen werden. Das Staatsministerium kann Ausnahmen von der Reihenfolge der einzelnen Ausbildungsabschnitte und ihrer Dauer zulassen, wenn dies besondere Verhältnisse im betrieblichen oder verwaltungsmäßigen Ablauf erfordern und das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

§ 7 Entlassung

Für die Entlassung eines Anwärters gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Entlassung verfügt das Staatsministerium.

§ 8

Dienstaufsicht, Aufsicht

Der Anwärter untersteht der Dienstaufsicht des Leiters der Ausbildungsbehörde. Ausbildungsbehörden sind die Staatliche Forstschule Lohr a. Main und die Forstämter. Vorgesetzte eines Anwärters sind der Ausbildungsleiter, der Ausbildungsbeamte, während eines Lehrganges der Lehrgangsleiter und die Lehrpersonen, sowie andere Beamte der Bayerischen Staatsforstverwaltung, die vom Leiter der ausbildenden Behörde ausdrücklich mit der Ausbildung in Teilbereichen beauftragt sind, ausgenommen Gastlehrer, die nicht der Bayerischen Staatsforstverwaltung angehören.

8 9

Ausbildungsleiter, Ausbildungsbeamte

- (1) Die Leiter der Forstämter und der Leiter der Staatlichen Forstschule Lohr a. Main sind Ausbildungsleiter; sie lenken und überwachen die Ausbildung.
- (2) Für den dritten Ausbildungsabschnitt (§ 6 Abs. 4) werden Ausbildungsbeamte bestellt, die die Anstellungsprüfung für den gehobenen Forstdienst bestanden haben und die persönliche und fachliche Eignung besitzen. Bei der Auswahl der Ausbildungsbeamten sind auch die allgemeinen betrieblichen Verhältnisse maßgebend. Die Ausbildungsbeamten werden durch das Staatsministerium berufen.
- (3) Der Ausbildungsbeamte hat auf eine vielseitige und gründliche Ausbildung zu achten. Maßgebend ist der Ablauf des Betriebs- und Verwaltungsgeschehens. Der Ausbildungsbeamte überprüft die Beschäftigungsnachweise und erstellt zusammenfassende Befähigungsberichte. Die Dienstaufsicht des Behördenleiters bleibt unberührt.

§ 10

Beschäftigungsnachweis

Der Anwärter führt während des zweiten und dritten Abschnittes des Vorbereitungsdienstes einen zeitlich geordneten Beschäftigungsnachweis. Für zusammenfaßbare Zeitabschnitte ist zumindest in Stichworten anzugeben, wie die Ausbildung verlief. Die in einzelnen Ausbildungsteilen gewonnenen Erkenntnisse sind darzulegen. Der Beschäftigungsnachweis ist nach Ablauf eines jeden Kalendermonats und beim Wechsel der Ausbildungsbehörde oder des Ausbildungsbeamten unaufgefordert dem Ausbildungsbeamten und dem jeweiligen Dienstvorgesetzten zur Einsicht vorzulegen.

8 11

Leistungsbeurteilungen

- (1) Am Ende des dritten Ausbildungsabschnittes oder aus besonderem Anlaß erstellt der Ausbildungsbeamte einen Befähigungsbericht über die Eignung, die Fähigkeiten, die praktischen Leistungen, den Fleiß, die Führung und den Stand der Ausbildung. Diesen Befähigungsbericht setzt der Ausbildungsleiter fest.
- (2) Bei Minderleistungen oder Fehlverhalten sind die Beanstandungen dem Anwärter vom zuständigen Dienstvorgesetzten schriftlich und gegen Nachweis vorzuhalten. Je nach den Umständen kann der Wechsel des Ausbildungsbeamten angebracht sein. In schweren Fällen ist beim Staatsministerium die Entlassung des Anwärters zu beantragen.

§ 12

Anstellungsprüfung

Der Anwärter hat nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Anstellungsprüfung im nächsten Termin abzulegen. Ob der Vorbereitungsdienst vollständig abgeleistet wurde, stellt die Oberforstdirektion fest, bei der der letzte Ausbildungsabschnitt bendet wurde.

3. Aufstieg

§ 13

Aufstieg

- (1) Zur Einführung in die Aufgaben des gehobenen Forstdienstes können Beamte des mittleren Forstdienstes zugelassen werden, welche die in den Laufbahnvorschriften in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) In einer Rechtsverordnung werden die Einzelheiten über den Aufstieg in den gehobenen Forstdienst geregelt.
- (3) Nach erfolgreicher Einführung hat der Beamte an der Anstellungsprüfung als Aufstiegsprüfung teilzunehmen.

III. Prüfungsordnung

Anstellungsprüfung

§ 14

Durchführung der Prüfung

Die Anstellungsprüfung wird in der Regel jährlich einmal vom Staatsministerium abgehalten; sie wird von einem Prüfungsausschuß durchgeführt.

§ 15

Zweck der Prüfung

Die Prüfung ist Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Prüfungsteilnehmer in einem Ausbildungsverhältnis gemäß § 5; sie ist ferner Aufstiegsprüfung für Beamte des mittleren Forstdienstes.

§ 16

Anforderungen der Prüfung

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Anwärter befähigt ist, die in einem Forstrevier anfallenden Aufgaben selbständig zu erledigen, ob er mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.

§ 17

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Anstellungsprüfung oder Aufstiegsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit abgeleistet hat.
- (2) Die Zulassungsanträge sind auf dem Dienstweg beim Prüfungsausschuß einzureichen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist bekanntzugeben; eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sie auf falschen Angaben beruht oder wenn Prüfungsunfähigkeit besteht.

§ 18

Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- (1) Das Staatsministerium bestellt den Prüfungs-
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Vorsitzender des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter sind Beamte des höheren Forstdienstes. Als weitere Mitglieder werden berufen
- ein Vertreter des Staatsministeriums,
- ein Professor an der Fachhochschule Weihenstephan — Fachrichtung Forstwirtschaft —,
- eine hauptamtliche Lehrperson der Staatlichen Forstschule Lohr a. Main, die dem gehobenen Forstdienst angehört, und
- zwei Beamte des gehobenen Forstdienstes der Bayerischen Staatsforstverwaltung.
- (3) Der Prüfungsausschuß wird in der Regel auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, jedoch nicht vor der Abwicklung einer zu diesem Zeitpunkt laufenden Prüfung. Ist die regelmäßige Amtszeit eines Mitglieds abgelaufen, so bleibt es Mitglied des Prüfungsausschusses, bis ein Nachfolger bestellt ist. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung "Prüfungsausschuß für die Anstellungsprüfung im gehobenen Forstdienst in Bayern".

8 19

Beschlußfassung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen zuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 20

Prüfer

- (1) Als Prüfer können bestellt werden
- Beamte des höheren oder des gehobenen Forstdienstes mit einer zeitnahen einschlägigen Berufserfahrung und
- Lehrpersonen an der Staatlichen Forstschule Lohr a Main.

- (2) Die Prüfer wirken bei den Aufgabenvorschlägen, bei der Bewertung der schriftlichen Aufgabenbearbeitungen sowie bei der Abnahme der Mündlichen Prüfung mit.
 - (3) Die Prüfer sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

8 2

Prüfungskommissionen für die Mündliche Prüfung und die Waldprüfung

Die Mündliche Prüfung und die Waldprüfung werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die aus je zwei Prüfern bestehen. Sie werden vom Prüfungsausschuß bestellt.

§ 22

Bestandteile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus den Prüfungsabschnitten

- 1. Schriftliche Prüfung,
- 2. Mündliche Prüfung,
- 3. Waldprüfung,
- Leistungsnachweis während des Vorbereitungsdienstes.

Der Prüfungsausschuß kann die Mündliche Prüfung und die Waldprüfung in vertauschter Reihenfolge durchführen.

a) Schriftliche Prüfung

8 23

Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung

- (1) In der Schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer zu zeigen, ob er die geforderten Fachkenntnisse bei der Lösung praktischer Fälle mit den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln sachgerecht in angemessener Bearbeitungszeit anwenden kann.
- (2) Aus folgenden Fachgebieten können Aufgaben gestellt werden:
- 1. Begründung und Pflege des Waldes;
- Förderung des körperschaftlichen und privaten Waldbesitzes;
- praktischer Waldschutz, Natur- und Landschaftsschutz;
- Ernte, Sortierung und Bringung des Holzes; Waldwegebau;
- 5. Jagdbewirtschaftung;
- 6. Öffentliches Recht einschließlich des Allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsverfahrensrechts, des Forstrechts, des Raumordnungsund Landesplanungsrechts, soweit für die Dienstführung erforderlich; Grundzüge des Straßen- und Wegerechts, des Wasserrechts, des Rechts zum Schutze der Umwelt, des öffentlichen Dienstrechts sowie des Verwaltungsprozeßrechts;
- Privatrecht einschließlich Verfahrensrecht (Grundzüge des bürgerlichen Rechts mit Schwerpunkten wie Vertragsrecht, Grundstücksrecht, Nachbarrecht, Arbeitsrecht);
- staatliches Haushaltsrecht einschließlich des forstbetrieblichen Rechnungswesens, auch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung, Versicherungsund Steuerrecht;
- Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts (ohne Staatskirchenrecht) einschließlich des Verfassungsprozeßrechts mit Bezügen zur Verfassungsgeschichte; Allgemeinwissen.

Die Prüfungsaufgaben können auf einzelne Fachgebiete, aber auch auf mehrere Fachgebiete in berufsbezogener Zusammenfassung abgestellt werden. In

der Hauptsache sollen für die Aufgabenlösungen umfassendes Grundlagen- und Methodenwissen ausreichen. Einzelwissen wird nur gefordert, soweit es die Berufsaufgaben verlangen. Fachgebiete des Studiums der Forstwirtschaft können in die Aufgabenstellung einbezogen werden, soweit sie Ausgangspunkt oder Grundlagen für praxisnahe Lösungen sind.

§ 24

Aufgaben der Schriftlichen Prüfung

- (1) Die Prüfung umfaßt bei einer Gesamtarbeitszeit von mindestens 32 und höchstens 36 Stunden acht Aufgaben, und zwar
- zwei Aufgaben mit je fünf bis sechs Stunden Arbeitszeit und
- sechs Aufgaben mit je drei bis vier Stunden Arbeitszeit.
- (2) Die Aufgaben sind in der Regel an acht aufeinanderfolgenden Werktagen zu bearbeiten. Die Arbeitszeit darf an einem Tag nicht mehr als sieben Stunden betragen.
- (3) Der Prüfungsausschuß setzt für jede Aufgabe die Arbeitszeit fest und gibt die voraussichtlich zugelassenen Hilfsmittel mit der Ladung zur Schriftlichen Prüfung bekannt.

b) Mündliche Prüfung

§ 25

Prüfungsgebiete, Gestaltung der Prüfung

- (1) Die Mündliche Prüfung wird in der Regel unmittelbar im Anschluß an die Schriftliche Prüfung abgenommen.
- (2) In der Mündlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer zu zeigen, ob er die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und sie bei klarer und erschöpfender Beantwortung der Fragen zutreffend anwenden kann.

Prüfungsgebiet 1:

Staatliches Haushaltsrecht, forstbetriebliches Rechnungswesen, Versicherungs- und Steuerrecht, Arbeitsrecht, Dienstordnungen, Allgemeine Führungsgrundsätze

Prüfungsgebiet 2:

Forstliches Recht, Waldschutz, Umwelt- und Naturschutz, Zusammenhänge zwischen Waldwirtschaft und Wildstand, Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes

- (3) Die Prüfung dauert in jedem der beiden Prüfungsgebiete regelmäßig etwa 30 Minuten.
- (4) Jeder Prüfungsteilnehmer ist von zwei Prüfern gemeinsam zu prüfen. Die Prüfungszeit ist gleichmäßig auf die Prüfer aufzuteilen. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Note des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten ersten Prüfers ausschlaggebend, wenn die Bewertungen nur um eine Notenstufe voneinander abweichen. Weichen sie um zwei Notenstufen voneinander ab, erhält der Prüfungsteilnehmer die Note, die sich als Mittel aus den beiden Bewertungen ergibt.
- (5) Bei den Prüfungen können bis zur Beratung der Prüfungsergebnisse je ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums und der Fachhochschule Weihenstephan (§ 18 Abs. 2) anwesend sein. Im übrigen sind die Prüfungen nicht öffentlich. § 6 APO bleibt unberührt

c) Waldprüfung

8 26

Prüfungsgebiete, Gestaltung der Prüfung

- (1) In der Waldprüfung hat der Prüfungsteilnehmer zu zeigen, ob er die geforderten Fachkenntnisse in der Praxis mit zugelassenen Hilfsmitteln folgerichtig anwenden kann. Die Prüfung wird mündlich abgehalten. Die Beantwortung gleicher Fragen durch alle Prüfungsteilnehmer kann auch schriftlich verlangt werden.
 - (2) Die Prüfung umfaßt die Prüfungsgebiete
- 1. Begründung und Pflege des Waldes,
- Ernte, Sortierung und Bringung des Holzes; Verwertung forstlicher Erzeugnisse.
- (3) Die Prüfung dauert in jedem der beiden Prüfungsgebiete für jeden Prüfungsteilnehmer regelmäßig etwa 30 Minuten.
 - (4) § 25 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

d) Leistungsnachweis

8 27

Klausurarbeit während des Vorbereitungsdienstes

- (1) Am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes ist eine sechsstündige Klausurarbeit über Gegenstände des Einführungslehrganges zu schreiben. Auch hier können Fachgebiete des Studiums der Forstwirtschaft in die Aufgabenstellung einbezogen werden, soweit sie Ausgangspunkt oder Grundlage für praxisnahe Lösungen sind.
- (2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung über Zuständigkeiten und das Prüfungsverfahren gelten entsprechend.

e) Allgemeine Prüfungsbestimmungen

8 28

Ermittlung der Noten

- (1) Bei der Schriftlichen Prüfung wird für jede Prüfungsarbeit eine Note erteilt. Die Noten der beiden fünf- bis sechsstündigen Aufgaben zählen zweifach. Dies ergibt zehn Noten.
- (2) Bei der Mündlichen Prüfung wird in jedem der beiden Prüfungsgebiete eine Note erteilt; dies ergibt zwei Noten.
- (3) Bei der Waldprüfung wird in den beiden Prüfungsgebieten je eine Note erteilt, von denen die Note des Prüfungsgebietes 1 zweifach zählt. Dies ergibt drei Noten.
- (4) Die Durchschnittsnote für die Anstellungsprüfung wird gebildet, indem die

zehn Noten der Schriftlichen Prüfung,

zwei Noten der Mündlichen Prüfung,

drei Noten der Waldprüfung und

die zweifach gewertete Note der Klausurarbeit (§ 27) zusammengezählt werden und die Notensumme durch 17 geteilt wird.

(5) Das Ergebnis nach Absatz 4 wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 29

Festsetzung der Platzziffer

Bei der Festsetzung der Platzziffer erhält bei gleicher Prüfungsnote der Teilnehmer die bessere Platzziffer, der das bessere Ergebnis in der Schriftlichen Prüfung erzielt hat. Bei gleichen Ergebnissen in der Schriftlichen Prüfung entscheidet der bessere Notendurchschnitt in der Waldprüfung. Sind auch hier die Ergebnisse gleich, erhalten die Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer.

§ 30

Ausschluß von der Prüfung

- (1) Wer sich zur Zeit des Prüfungsverfahrens in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet, ist von der Teilnahme an der Prüfung insoweit ausgeschlossen.
- (2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
- er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung auch nach mündlicher Verwarnung noch stört oder zu stören versucht oder
- er an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung wesentlich beeinträchtigen würde.
- (3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt § 31 entsprechend.

§ 31

Verhinderung, Versäumnis

- (1) Kann ein Teilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:
- Hat der Teilnehmer nicht alle Aufgaben der Schriftlichen Prüfung bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
- 2. hat der Teilnehmer alle Aufgaben der Schriftlichen Prüfung bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; fehlende Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Frist nachzuholen. Dies gilt nicht im Falle des § 33 Abs. 1 Satz 1.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle einer Erkrankung durch ärztliches und auf besondere Anordnung durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob der Teilnehmer die Verhinderung zu vertreten hat oder nicht.

- (2) Ist einem Teilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteiles nicht zuzumuten, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Falle gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Versäumt ein Teilnehmer einen Prüfungsteil aus von ihm zu vertretenden Gründen, so wird dieser Prüfungsteil mit "ungenügend" (Note 6) bewertet.

§ 32

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 33

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer in der Schriftlichen Prüfung im Durchschnitt schlechter als "ausreichend" (4,50) gearbeitet oder in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten eine schlechtere Note als 4 erhalten hat. (2) Die Prüfung hat ferner nicht bestanden, wer in der Anstellungsprüfung eine schlechtere Durchschnittsnote als "ausreichend" (4,50) erhalten hat.

\$ 34

Zeugnisausstellung

- (1) Auf Antrag werden den Prüfungsteilnehmern die bei der Prüfung erzielten Einzelnoten mitgeteilt.
- (2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfungsnote "ausreichend" erhalten haben, können auf Antrag ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ohne die Angabe der Notenstufe und des Zahlenwertes sowie der Platzziffer erhalten. In diesem Falle ist das nach § 29 Abs. 2 APO ausgestellte erste Prüfungszeugnis zurückzugeben.

\$ 35

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

Ein Teilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt (§§ 30, 31 APO), kann auf Antrag ein zweites Mal zur Prüfung zum nächsten Prüfungstermin nach Aushändigung der Bescheinigung über das Nichtbestehen zugelassen werden. Kann der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertretern hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, kann er auf Antrag zu dem nächsten Termin zugelassen werden, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

\$ 36

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

- (1) Ein Teilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin. § 35 Satz 2 ist anzuwenden.
- (2) Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gilt, wenn es besser ist als das Ergebnis der ersten Prüfung. Der Teilnehmer kann jedoch innerhalb einer einmonatigen Frist nach Aushändigung des Zeugnisses dem Prüfungsausschuß gegenüber erklären, daß das Ergebnis der ersten Prüfung gelten soll.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 37

Übergangsregelung

- (1) Die bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung im Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst befindlichen Forstinspektoranwärter setzen ihre Ausbildung nach der Zulassungs-, Ausbildungsund Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst (ZAPO/gF) vom 30. Juli 1969 (GVBl S. 211) fort. Auch die Anstellungsprüfung ist nach der genannten Rechtsverordnung abzulegen.
- (2) Bei Aufstiegsbewerbern aus der Laufbahn des mittleren Forstdienstes, die vor dem 1. März 1976 zur Einführung gemäß § 39 Abs. 3 LbV zugelassen wurden, gilt für die Einführung und für die Ablegung der Aufstiegsprüfung ebenfalls die ZAPO/gF in der Fassung vom 30. Juli 1969 (GVBI S. 211).

§ 38 Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1976 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt unbeschadet des § 37 die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst (ZAPO/gF) vom 30. Juli 1969 (GVBl S. 211) außer Kraft.

München, den 23. September 1977

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Eisenmann, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern Dr. S e i d l. Staatsminister

> Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Max Streibl, Staatsminister

Anlage

Gesundheitszeugnis

(Nachweis der Forstdiensttauglichkeit)

Herr				
geb	in		Beruf	······································
wohnhaft in				
ausgewiesen	durch: Reisepaß / Personalausweis /	amtsbekannt	*	
wurde am	auf Veran	lassung		
		273550 X		
Zugrunde ge	logt wunden			
a) die Angab	en zur Vorgeschichte und zum jetzige offenbaren, die für die Beurteilung v			rdert, alle Um-
b) die im Ge	sundheitsamt erhobenen Untersuchur	ngsbefunde*);		
c) eine Rönt	genuntersuchung der Lungen: Aufna	hme/Durchleuchtung a	m	
d) zusätzlich Untersuch	e Befunde, erhoben durch Gesundheit nungsinstitut (Nichtzutreffendes streic	samt / niedergelassene hen).	en Arzt / niedergelasse	nen Facharzt /
Beurteilung:	(zusammenfassende gutachterlich begr und Untersuchungsbefund ergebenden könnten, einschließlich einer kurzen Ä — falls erforderlich, Rückseite mitverw	ußerung über den Gesa	t Wertung aller sich au den Untersuchungszweck mteindruck, auch über d	as Vorgeschichte von Belang sein ie Belastbarkeit,
			Gesundheitsamt	
(Ort, Datum)	, den			
An				
•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••			(Siegel)	
in				
zum Ersuche	en vom	• 4		

^{*)} Mindestens: Größe, Gewicht; Allgemeinzustand; Haut und Schleimhäute; Kopf, Hals, Mundhöhle, Gebiß, Struma, Lymphknoten; Herz- und Kreislauforgane mit Feststellung der Blutdruck- und Pulswerte und nötigenfalls Herz-Kreislauffunktionsprüfung; Atmungsorgane; Bauchorgane; Harnorgane mit Urinprobe auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen; Bewegungsapparat; Nervensystem und psychisches Verhalten; Seh-, Hör- und Sprachorgane. — Nach Maßgabe der Anforderungen an die Forstdiensttauglichkeit —.

Beurteilungsgrundlage für Forstdiensttauglichkeit

(verbleibt im ärztlichen Dienst)

Herr		
geb.	in	Beruf
woh	nhaft in	
ausg	ewiesen durch: Reisepaß / Personalausweis / amtsbekannt	
wurd	de am auf Veranlassung	
zwec	ks	
		20800000
A. A	ngaben des Untersuchten	
1	1. Vorgeschichte einschl. Familienanamnese:	
:	2. Jetziges Befinden:	
	die Beurteilung benötigte ärztliche Befunde und Unterla stellt werden und daß das Gesundheitszeugnis an die fü dige Behörde und die für das Gesundheitszeugnis maßg ärztlichen Dienstes weitergegeben werden.	r die dienst-rechtliche Entscheidung zustän-
		(Unterschrift des Untersuchten)
B. U	ntersuchungsbefund	
G	rößecm (ohne Schuhe);	
	Mindestanforderung im Alter von 16 Jahren 162 cm Körpergrö 18 Jahren u. ä. 165 cm Körpergrö	
	ewicht:kg (ohne Kleidung/leicht bekleidet) Intauglich insbes. bei Fettleibigkeit)	Į.
	rustumfang:cm Aindestanforderung im Alter von 16 Jahren 78/83 cm Brustumfa 18 Jahren u. ä. 79/84 cm Brustumfa	
1	 Allgemeinzustand: (Erforderlich ist ein gesunder, dem Alter entsprechend leistung 	(sfähiger Körper)

2.	Haut und Schleimhäute, Kopf, Hals, Mundhöhle, Gebiß, Struma, Lymphknoten: (Untauglich insbes. bei Sprachfehler; Kropf, von dem Auswirkungen auf Atemtätigkeit oder Kreislauf zu erwarten sind)
3.	Herz und Kreislauforgane:
	Puls in Ruhe:, 1 Min. n. Belastung:
	RR: mm Hg
4.	Atmungsorgane:
	(Untauglich insbes. bei Anlage zu Asthma und Heuschnupfen)
-	Parakangana
Э.	Bauchorgane:
6	Harn- und Geschlechtsorgane:
٠.	(Untauglich schon bei Neigung zu Blasenkatarrh)
7.	Bewegungsapparat: (Untauglich insbes. bei Rückgratverkrümmung; Krampfadern, auch Anlagen zu Krampfadern; Fußveränderungen,
	welche die Marschfähigkeit beeinträchtigen sowie eingeschränkte Gebrauchsfähigkeit der Hände, v. a. der Gebrauchshand)
8.	Nervensystem und psychisches Verhalten:

9. Sehorgan:		
a) Sehleistung ohne Glas	re/10 der Sehle	istung 1,0
	li/10 der Sehle	istung 1,0
Sehschärfe mit Glas	re/10 mit	Diopt.
	li/10 mit	Diopt.
(Untauglich insbes. bei Schielen, Augenfehler Zweifelsfällen ist augenfachärztliches Gutach	rn oder bei nicht ausreichend hten erforderlich)	er Sehleistung ohne oder mit Glas; in
Mindestanforderung im Anhalt an die Polize an die	eidienstvorschrift Nr. 300 (1972) Sehleistung	Sehschärfe
	(ohne Glas)	(mit Glas)
im gehobenen Forstdienst mindestens	³ /10 fehlerfrei auf beiden Augen	1,0 fehlerfrei auf einem Auge 0,8 fehlerfrei auf dem anderen Auge
Untauglich bei Schhilfen mit Gläsern (einfac von mehr als	ch oder in Kombination)	
$\begin{array}{l} {\rm sph\"{a}risch} \ +2.0 \ {\rm oder} -3.0 \\ {\rm cylindrisch} \ 3.0 \end{array}$	Dioptrien.	
 Farbsinnprüfung (nach Ishihara oder Sti (Untauglich insbes. bei Farbensinnstörung; baugenfachärztliche Untersuchung – Anomalo 	ei nur leichter Farbenschwäc	che ist auf Kosten des Untersuchten
Nummern nicht gelesener Farbtafeln na	ch Ishihara oder Stilling/H	ertei:
c) Besteht Verdacht auf Nachtblindheit? (Untauglich bei Nachtblindheit)	Ja/Nein	
10. Hörorgan: (Untauglich bei Neigung zu chronischen Ohrenle	siden)	
Flüstersprache: re		

11.	Sprachorgan: (s. auch Ziff. 2)								
12.	Urin:		E.:		; Z.:	; Übg.:		; Sed.:	
13.	Röntgenbefund	:							
14.	Sonstiges (bei zusätzlichen suchung):	Befunden	nach Angabe	des Arztes,	Krankenhauses,	Instituts	und des	Zeitpunkts d	er Unter-
. Di	agnose								
							Gesun	dheitsamt	
vet D	atum		, den	*******************************					

Beilage zum amtsärztlichen Zeugnis, wenn in Zweifelsfällen ein augenfachärztliches Zeugnis erforderlich ist.

Augenfachärztliches Zeugnis

über die körperliche Tauglichkeit für den Forstdienst

für	, geboren am					
(Familienname, Vorname)						
(amtsbekannt, ausgewiesen durch Reisepaß, Personalausweis*))						
wohnhaft in						
	<u> </u>					
Untersuchungsbefund:						
1. Sehleistung (ohne Glas)	re/10 der Sehleistung 1,0					
	li/10 der Sehleistung 1,0					
Sehschärfe (mit Glas)	re					
	li					
2. Farbsinnprüfung (nach Ishihara)	Farbsinnprüfung am Anomaloskop:					
Nummern der nicht gelesenen Tafeln:	Anomalquotient:					
3. Besteht Verdacht auf Nachtblindheit?						
4. Bemerkungen:						
, den						
	4					

*) Nichtzutreffendes streichen

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Vom 28. September 1977

Auf Grund von § 5b Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes, Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

81

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1977 (GVBl S. 425) wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. er bestellt die örtlichen Prüfungsleiter und die Prüfer für die erste juristische Staatsprüfung, sofern es sich um eine Neubestellung handelt,".
- 2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: "(4) Scheidet ein Prüfer, dem bereits Bearbeitungen einer schriftlichen Prüfungsaufgabe zur Korrektur übergeben worden sind, nach Absatz 3 aus, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmen, daß die Prüfereigenschaft bis zum Abschluß der Korrektur andauert."
 - b) Der bisherige Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 5.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
- 3. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die in § 9 Nrn. 2 und 3 genannten Prüfer sowie mindestens einer der in § 9 Nr. 1 genannten Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein. Soweit nicht dringende andere Verpflichtungen bestehen, sollen beide der in § 9 Nr. 1 genannten Prüfer anwesend sein. Führt ein Hochschullehrer den Vorsitz, muß er ständig anwesend sein."

- 4. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 - "c) Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Familien- und Erbscheinssachen,".
 - b) In Absatz 2 Nr. 4 Buchst. d werden die Worte "und des Steueranpassungsgesetzes" gestrichen
- 5. § 45 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. er bestellt die Prüfer für die zweite juristische Staatsprüfung, sofern es sich um eine Neubestellung handelt,".
- 6. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) § 8 Abs. 3 bis 6 gilt für die Prüfer der zweiten juristischen Staatsprüfung entsprechend."
- 7. Dem § 57 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: "(4) Der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes kann bestimmen, daß für die Teilnehmer an der zweiten juristischen Staatsprüfung und an der Schlußprüfung (§§ 113ff.) ein gemeinsames Platznummernverzeichnis erstellt wird, sofern mindestens sechs Aufgaben der schriftlichen Prüfung gemeinsam gestellt und die Bearbeitungen gemeinsam bewertet worden sind (§ 118 Abs. 5 Sätze 2 und 3)."

- 8. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Während der Pflichtpraktika I und II und ab dem Integrativstudium I werden die Bewerber, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Rechtspraktikanten) entsprechend dem in Art. 27 des Bayerischen Beamtengesetzes, §§ 24 bis 28 der Laufbahnverordnung geregelten Dienstanfängerverhältnis beschäftigt, soweit sie nicht nach § 72a in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden."
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet außer durch Tod und Entlassung bei Absatz 2 Nr. 1 mit der Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes, bei Absatz 2 Nrn. 2 und 3 mit der Zustellung der Mitteilung, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden worden ist oder als nicht bestanden gilt, mit der Bekanntgabe der Schlußnote der Schlußprüfung oder mit der Zustellung der Mitteilung, daß die Schlußprüfung nicht bestanden worden ist oder als nicht bestanden gilt."
- 9. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

"§ 72a

- (1) Für die Zeit
- 1. des Pflichtpraktikums III und
- 2. ab dem Pflichtwahlpraktikum

werden die Bewerber in der Regel in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Sie führen, solange sie Beamte auf Widerruf sind, die Bezeichnung Rechtsreferendar.

- (2) die Rechtsreferendare sind zum Ende des Pflichtpraktikums III aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf unter gleichzeitiger Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses nach § 72 zu entlassen. Das nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 begründete Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit der Bekanntgabe der Schlußnote der Schlußprüfung oder mit der Zustellung der Mitteilung, daß die Schlußprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Rechtsreferendare sind in der Regel zu entlassen, wenn sie im Falle einer Verlängerung des Praktikums nach § 75 Abs. 1 das Ziel der Ausbildung auch nicht während der zusätzlichen Ausbildung erreichen.
- (4) § 72 Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 und § 75 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.
- (5) Sofern ein Bewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erfüllt, gilt § 34 Abs. 7 entsprechend"
- 10. § 80 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. er bestellt die Prüfer für die Zwischen- und die Schlußprüfung, sofern es sich um eine Neubestellung handelt,".
- 11. § 81 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend."
- 12. Die Überschrift vor § 92 erhält folgende Fassung:

"6. Abschnitt

Juristische Zwischenprüfung Integrativstudium I"

13. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 - "7. Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Familien-, Vormundschafts- und Erbscheinssachen;".
- b) In Absatz 4 Nr. 8 Buchst. d werden die Worte "und des Steueranpassungsgesetzes" gestrichen.
- c) Absatz 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 - "c) Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Familien-, Vormundschafts- und Erbscheinssachen (Absatz 4 Nr. 7);".
- d) In Absatz 5 Buchst. d werden die Worte "und des Steueranpassungsgesetzes" gestrichen.
- 14. Die Überschrift vor § 113 erhält folgende Fassung:

"9. Abschnitt

Juristische Schlußprüfung (zweite juristische Staatsprüfung) Integrativstudium II"

- 15. § 116 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - "b) Freiwillige Gerichtsbarkeit in Familien-, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen vertieft und erweitert,".
- 16. Dem § 124 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes kann bestimmen, daß für die Teilnehmer an der zweiten juristischen Staatsprüfung (§§ 43ff.) und an der Schlußprüfung ein gemeinsames Platznummernverzeichnis erstellt wird, sofern mindestens sechs Aufgaben der schriftlichen Prüfung gemeinsam gestellt und die Bearbeitungen gemeinsam bewertet worden sind (§ 118 Abs. 5 Sätze 2 und 3)."

17. § 126 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Antrag ist binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung, daß die Schlußprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, der bestimmt, welche Ausbildungsabschnitte ganz oder zum Teil zu wiederholen sind."

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.
- (2) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 28. September 1977

Bayerisches Staatsministerium der Justiz Dr. Hillermeier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern Dr. Seidl, Staatsminister

> Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Max Streibl, Staatsminister

> Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung Dr. Pirkl, Staatsminister

Berichtigung

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Schwabmünchen vom 22. August 1977 (GVBl S. 486) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr.1 muß es statt "12. Jahrgangsstufe" richtig lauten: "11. Jahrgangsstufe".

München, den 20. September 1977

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Prof. Hans Maier, Staatsminister

					- 1
	161				
	12				
		9			
9					
ii.					
			91 ()		

